

**„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen
der Stadt Havelsee “**

- Schmutzwassergebührensatzung -

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12] , S.202, 207), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04,[Nr.08],S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07] , S.160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee in ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende „Schmutzwassergebührensatzung“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II
Schmutzwassergebühr**

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Mengengebühr
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Starkverschmutzerzuschlag
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschild
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Verletzung der Gebührenpflicht

**Abschnitt III
Allgemeine Vorschriften**

- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Härteklausel
- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Havelsee betreibt nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Schmutzwasserentsorgungssatzung zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlagen (gesamtes öffentliches Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Kläranlagen; Kanäle; Pumpstationen; Druckleitungen) als rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.

Die Stadt Havelsee erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserentsorgung. Die Gebührenerhebung erfolgt mengenabhängig zur Deckung der variablen und fixen Kosten und als Grundgebühr zur teilweisen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserentsorgung.

Abschnitt II Schmutzwassergebühr

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind.
- (2) Die Gebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben. Die Mengengebühr wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen durch die Ableitung des Schmutzwassers über Kanäle und Druckleitungen und die Behandlung des Schmutzwassers in den Schmutzwasserbehandlungsanlagen (Kläranlage) erhoben. Die Grundgebühr für die Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserentsorgungsanlagen der Stadt Havelsee.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird für die Ableitung des Schmutzwassers über Kanäle und Druckleitungen und die Behandlung des Schmutzwassers in den Schmutzwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) berechnet. Ableitung und Behandlung werden im Folgenden als Entsorgung bezeichnet.

Die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwasser-
menge berechnet, die in die öffentlichen Entsorgungsanlagen gelangt. Berechnungs-
einheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

Gebührenmaßstab ist die bezogene und über einen Wasserzähler der Stadt Havel-
see gemessene Trinkwassermenge (Frischwassermaßstab) in Kubikmetern.

Die Gebühr beträgt

- a) für Grundstücke, die bereits zu einem Schmutzwasseranschlussbeitrag herange-
zogen und dieser auch beglichen wurde

3,04 € / m³

b) für alle sonstigen Grundstücke

4,44 € / m³

- (2) Als in die öffentliche zentrale Entsorgungsanlage gelangt gelten grundsätzlich:
- a) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler der Stadt Havelsee ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern sie abgeleitet wird (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmessenrichtung.
- (3) Als nicht in die öffentlichen Entsorgungsanlagen abgeleitete Wassermengen gelten grundsätzlich:
- a) die dem Grundstück gegebenenfalls über Gartenzähler gemessene zugeführte Trinkwassermenge aus dem öffentlichen Netz für die Gartenbewässerung,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, welche zur Bewässerung mit nachfolgender Versickerung eingesetzt wurde.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Havelsee unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Haben Grundstücke keinen installierten Wasserzähler, ist mit dem Eigentümer, unter Zugrundelegung der Nutzungsart des Grundstückes, ein Jahrespauschalbetrag zu ermitteln.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 2, Buchst. b) und Abs. 3, Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige der Stadt Havelsee für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen.
Die Wasserzähler bzw. Schmutzwasser-Mengenmessenrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt Havelsee verplombt werden. Wenn die Stadt Havelsee auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Gewerbebetriebe mit einem intensiven Trinkwasserverbrauch für die Produktion können auf begründeten Antrag und auf Nachweis für den produktbezogenen Trinkwasserverbrauch von der dafür relevanten Schmutzwassergebühr befreit werden.
- (7) Die Stadt Havelsee kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigen Einstufung führt, der Stadt Havelsee. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasser-Entsorgungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die durch die Stadt Havelsee zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinhei-

ten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAbgG), werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

- (9) Für Kühl- und Dränwasser erfolgt eine gesonderte Mengenermittlung.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schmutzwasserentsorgungsanlagen erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für Grundstücke mit Kanalanschluss beträgt für die Vorhaltung der Schmutzwasserentsorgungsanlagen in Abhängigkeit der Trinkwasserzählergröße:

Zählergröße	Grundgebühr
bis 5 m ³ /h (Qn 2,5)	5,00 € / Monat
bis 12 m ³ /h (Qn 6)	12,00 € / Monat
bis 20 m ³ /h (Qn 10)	20,00 € / Monat
bis 30 m ³ /h (Qn 15)	30,00 € / Monat

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die Schmutzwasser-Entsorgungsanlage stark organisch verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, werden zu dem Gebührensatz nach § 3 (1) Zuschläge erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung der Zuschläge ist, dass
- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 350 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 600 mg/l aufweist und
 - b) die jährliche Einleitmenge an Schmutzwasser mindestens 300 Kubikmeter beträgt.
- (3) Der Zuschlag (Z) in € pro Kubikmeter errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr i. S. v. § 3 (1)} \times 0,212 \left(\frac{\text{gemess. BSB}_5 - 350}{350} + \frac{\text{gemess. CSB} - 600}{600} \right)$$

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

- (4) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die von der Stadt Havelsee aufgrund eines Messprogrammes über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Zuführungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.

- (5) Es werden zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Die gemessenen BSB₅- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung zwei Jahre lang, danach ist neu zu messen.
 - b) Bei mehreren Einleitstellen in das Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 3 Abs. 2 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.
- (6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entsorgungseinrichtungen oder durch Umstellungen an der Produktion die BSB₅- und CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Zuführungsstellen geändert hat, so führt die Stadt Havelsee vor Ablauf des in § 5 (5) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine zusätzliche Messung durch. Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne der §§ 11 und 12 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten der Stadt Havelsee. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Die Stadt Havelsee ist auch berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Havelsee anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht der Mengengebühr entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird bzw. der Grundgebühr, sobald der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück i.V.m. dem Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser zugeführt werden kann. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser auf Dauer endet. Endet das Benutzungsverhältnis vor

Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden nach Entstehung der Gebührenschuld mit (Jahres-) Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren nach Absatz (1) sind zweimonatige Abschlagsbeträge zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der bezogenen Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt, wobei die über einen separaten Gartenzähler ermittelte Trinkwassermenge nicht berücksichtigt wird. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.

§ 10 Verletzung der Gebührenpflicht

- (1) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit der Gebühr nicht nach, so gerät er in Verzug mit der Folge, dass ein Mahnverfahren eingeleitet wird.
- (2) Es können folgende Mahnstufen wirksam werden:
 - a) Zahlungserinnerung
Dem Gebührenschuldner werden 0,56 € an Auslagen berechnet.
 - b) 1. Mahnung
Der Gebührenschuldner wird auf die möglichen Folgen bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung aufmerksam gemacht und es werden Mahngebühren nebst weiteren Auslagen berechnet.
 - Auslagen 0,56 €
 - Mahngebühr bei einer Forderung bis einschließlich 51,13 €: 1,53 €
 - Mahngebühr bei einer Forderung über 51,13 €: 1 % des Betrages über 51,13 €
 - Säumniszuschläge: 1 % der Forderungshöhe je Monat

Abschnitt III Allgemeine Vorschriften

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks, haben der Stadt Havelsee jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Havelsee kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler, zu Eigenwasseranlagen und Grundstücksentsorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Havelsee sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Havelsee schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt Havelsee unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt sinngemäß für Änderungen für den Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 5 relevanten Inhaltsstoffe des Schmutzwassers.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze der Stadt Havelsee zulässig:

Name und Anschrift des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Gebührenpflichtigen, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 der Stadt Havelsee die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2

Monate nicht schriftlich oder falsch anzeigt,

2. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass der Stadt Havelsee und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 4. entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 5. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, insbesondere Wasser aus Eigengewinnungsanlagen ohne Mengenmesseinrichtung und Anzeige bei der Stadt Havelsee in die Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, 00 € geahndet werden.

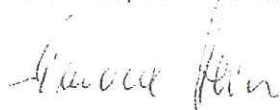
§ 15 Härteklauseel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Stadt Havelsee im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wassergebührensatzung der Ortsteile Fohrde, Hohenferchesar, Pritzerbe und Marzahne außer Kraft.

Beetzsee, den 11.12.2009



Simone Hein
Amtdirektorin

